



Das Geheimniß von St. Wingate.

61 Roman von Ludwig Freiherr von Bopyl.

„Bella, Dir ſteht es nicht zu, den Vater zu tabeln, das darf und will ich nicht hören.“

„Ich habe Papa ebenſo lieb wie Du, Mary,“ erwiderte Bella, „aber es ſchmerzt mich der Unterſchied, der zwiſchen uns und anderen Damen unſeres Standes herrſcht. Wir gehören dem alten Adel des Landes an, während aber unſere nächſten Verwandten bei Hofe empfangen werden, ſitzen wir hier in dem Neſt, ohne Umgang, ohne Beſtreuung, ſelbſt das harmloſeſte Vergnügen müſſen wir entbehren.“

„Laß uns über ſolche Dinge nicht ſtreiten, Bella, denn unſere Meinungen gehen da zu weit auseinander. Ich fühle mich zufrieden, wenn ich Euch nützlich ſein kann; ich bin glücklich, wenn ich von dem Vater Sorgen und Kummer ferne halten kann.“

Erzürnt durch die Ermahnung der Schweiſter, ſchlug Bella mit einer ſolchen Gewalt auf die Taſten, daß der Flügel erzitterte.

„Über Bella, was fällt Dir ein, ſo lärmend zu ſpielen?“ rief Emmy erſchrocken, „Du weißt doch, daß es Papa nicht leiden kann.“

Sie hatte noch nicht ausgeſprochen, als auch ſchon am Plafond ein ſo ſtarkes Klopfen hörbar wurde, daß die Lampe zu zittern begann.

„Das iſt nicht wegen des Klavierſpielens allein,“ ſagte Mary und wollte zu dem Vater hinaufſteigen.

„Bella, Bella!“ drang plötzlich der deutlich vernehmbare Ruf aus dem Zimmer des Kapitäns.

Die Strenge des Vaters fürchtend, eilte Bella zu ihm hinauf.

Kapitän Harcourt lag, die frankten Füße in Decken eingehlagen, in einem großen Fauteuil ausgeſtreckt. Er war noch immer ein ſchöner Mann zu nennen, deſſen vornehme Erſcheinung trotz dem leicht ergrauten Haar die Damen zu feſſeln vermochte.

Schüchtern richtete Bella an den Vater die Frage, ob er etwas wünſche.

„Haſt Du oder Emmy jetzt Klavier geſpielt?“ fuhr er ſie an.

„Ich war es, Papa, Emmy kann doch gar nicht ſo ſpielen.“

„Das iſt ihr Glück, ſonſt hätt' ich ſie ohne Nachtmahl ins Bett geſchickt. Wie kannſt Du Dich aber unterſtehen, mich mit Deinem verdammten Geſtimper zur Verzweiflung zu bringen? Ich werde dieſen Martertafeln verkaufen.“

Bella nahm dieſe Drohung nicht ernſt, denn ſie bekam ſie faſt täglich zu hören.

„Wo iſt Mary?“

„Sie prüft eben die unbezahlten Rechnungen,“ erwiderte Bella biſſig.

„Herrgott, ſie ſoll den Kram in den Ofen werfen,“ ſagte der Kapitän barsch.

„Ich würde es jedenfalls thun,“ bemerkte Bella kalt.

Den Rohrſtock ſchwingend, hielt nun der Kapitän ihr eitle geharniſchte Strafpredigt, in welcher er die edlen Eigenſchaften ihrer Schweiſter Mary als Beiſpiel vorführte. Eine Weiße brummte er unverständliche Worte vor ſich hin, dann fragte er, ob Dr. Wilford noch nicht hier geweſen.

Bella erröthete bei dieſer Frage; ſie beugte ſich hinab, um das Kiſſen zu richten, auf dem die Füße des Vaters ruhten.

Unwillkürlich ſtieß ſie mit dem Arme an einen derſelben und nun ſauſte wieder ein Donnerwetter auf ſie nieder.

„Wo ſteckt dieſer Wilford? Der Menſch vernachläſſigt ſein Geſchäft. Ich hätte gute Luſt, ihn hinauszuwerfen und die Burns holen zu laſſen, die jedenfalls aufmerkſamer ſind. Ich werde dem Kerl ſchreiben, daß er ſich nicht mehr zu mir bemühen ſoll.“

„Aber Papa,“ ſagte Bella beſtürzt, „wir können ihn doch nicht entlaſſen, ohne ihn zu bezahlen.“

Auf dieſe Einwendung gar nicht achtend, wetterte der Kapitän wieder: „Wo ſteckt denn Jack, iſt er noch nicht zurück, der Schlingel?“

„Er iſt ja noch nicht lange fort,“ erlaubte ſich Bella zu bemerken.

„Und ich ſage, Miß Bella, daß er ſchon zehnmal wieder da ſein könnte. Der Burſche muß wieder einmal mein Rohr tüchtig zu koſten bekommen.“

Der Kapitän richtete plötzlich an Bella die Frage: „Was hat Alice geſchrieben?“

„Alice?“ wiederholte Bella erſtaunt, daß ihr Vater dieſen Namen ſelbſt nannte.

„Wann, Papa?“ fragte ſie.

„Wann? Nun, Mary ſprach doch, glaube ich, am Dienſtag von ihr.“

„Mary hat mir nichts davon geſagt.“

„Von Dir kann man auch gar nichts Vernünftiges hören. Geh' wieder hinunter, ich will allein ſein.“

Wieder im Wohnzimmer angelangt, erzählte Bella ihrer Schweiſter Mary von der Frage Papa's nach Alice, die ſie um ſo mehr in Erſtaunen verſetzte, als der Vater ſelbſt ſtreng unterſagt hatte, auch nur ihren Namen zu nennen.

„Ich weiß nichts Neues von ihr,“ ſagte Mary ſchmerzlich bewegt. „Papa mag mich wohl mißverſtanden haben, denn ich ſagte nur, daß ich beſtimmt eine Nachricht von Alice erwarte, weil ich — ach, Du wirſt mich auslachen — ſo lebhaft von ihr träumte.“

Bella brach in helles Lachen aus.

„Ich kann mir nicht helfen,“ ſagte Mary, „ich muß immer an die arme Alice denken; der Traum war zu entſetzlich.“

Das Geſpräch wurde durch die Meldung eines Dienſtmädchens unterbrochen, daß der Fuhrmann, welcher ſchon öfter hier geweſen wäre, den Herrn Kapitän ſprechen wolle.

„Sagen Sie dem Menſchen,“ beauftragte hochmüthig das Mädchen, „daß Kapitän Harcourt krank iſt und Niemanden empfängt.“

„Das wird nichts nützen, Miß Bella,“ entgegnete das Dienſtmädchen. „Der Mann iſt ungeduldig, grob und hat geſchworen, daß er heute auch ohne Erlaubniß bis ins Schlafzimmer des Herrn vordringt.“

„So will ich mit dem Manne ſprechen,“ ſagte Mary zu dem Mädchen, „ſagen Sie, er möge mich erwarten.“

Wieder kam das heftige Pochen und der Ruf des Kapitäns nach Mary.

„Der Vater verlangt nach mir, Du weißt, Bella, daß er kein Zögern duldet. Erweiße mir den Gefallen und ſprich Du mit dem Manne,“ bat Mary und eilte raſch aus dem Zimmer.

Nur mit Widerwillen entſprach Bella dieſem Wunſche und ging in den Garten hinaus, an deſſen Thore der Fuhrmann wartete. Wie ſehr ſie auch bemüht war, den Mann zu beſchwichtigen, er beſtand energiſch darauf, daß er endlich einmal ſein Geld bekomme.

Wenn der Herr Kapitän die Paſſion hatte, ſich und die Fräulein Töchter ſeit Wochen von mir ſpazieren fahren zu laſſen dann ſoll er auch zahlen. Ich geb' ihm noch acht Tage Friſt dann aber ſoll er mich vor Gericht kennen lernen, das iſt mein letztes Wort.“

Ohne Gruß ließ er Bella am Gartenthor stehen, die vor Beschämung über diese Demüthigung zitterte.

Da vernahm sie Schritte, ihre blassen Zügel färbte plötzlich ein intensives Roth, Dr. Wilford stand vor ihr.

„Hast Du auf mich gewartet, mein Engel?“ rief er, sie in seine Arme schließend.

Sein leidenschaftlicher Blick ruhte auf dem Mädchen, das an seiner Brust lag. Was immer auch früher sein Herz oder seine Sinne entflammt hatte, es war verflüchtigt wie eitel Rauch. Er hatte nur mehr das eine glühende Verlangen, Bella zu seinem Weibe zu machen.

„Papa ist heute sehr ungeduldig, Arthur,“ sagte Bella nach einer Pause.

„Geht es ihm schlechter?“

„Nein, er ist aber sehr gereizt.“

„Ich werde einen Augenblick zu ihm hinauf gehen, um ihm einen längeren Besuch für später anzufagen, da ich dringend zur Familie Herdberry muß. Und nun, mein süßes Herz, gib mir Deinen Arm, ich führe Dich zum Hause zurück.“

„Unmöglich, Arthur,“ sagte Bella ausweichend, „Mary möchte uns sehen und diese Vertraulichkeit zwischen uns —“

„Sei unbesorgt, Du hast nichts zu befürchten. Ich bin fest entschlossen, schon in den nächsten Tagen bei Deinem Vater um Deine Hand anzuhalten.“

Mary war wieder in das Wohnzimmer zu Emmy zurückgekehrt. Sie trat an das Fenster und blickte in den Garten hinaus. Die kleine Schwester hatte sich zu ihr gesellt.

„Mary, Mary, sieh' dorthin, Bella kommt Arm in Arm mit Dr. Wilford auf das Haus zu!“ rief Emmy mit kindlichem Erstaunen.

Beinlich überrascht blickte Mary auf das Paar. „Das ist unbesonnen von Bella,“ sagte sie zu sich.

Dr. Wilford trat allein ins Haus und ging zum Kapitän hinauf, während Bella im Garten zurückblieb.

Schon nach wenigen Augenblicken trat Dr. Wilford in das Zimmer, um Mary zu begrüßen. „Ich habe bei Ihrem Herrn Vater nur meinen längeren Besuch angemeldet, da ich nach einem schwerkranken Patienten sehen muß, dann werde ich ihm aber längere Zeit widmen können.“

Mary erwiderte seinen Gruß sehr kalt, dann fragte sie, nur um etwas zu sprechen, ob die Gerichtsverhandlung über den Vorfall der Frau Smith schon vorüber sei.

„Gewiß, und zu meiner größten Befriedigung wurde mein Kollege William Burns freigesprochen. Die Sache bleibt aber leider noch immer in ein räthselhaftes Dunkel gehüllt.“

„Auch ich glaube bestimmt, daß sich Dr. William Burns vergriffen hat,“ wendete Mary ein.

Leicht die Achsel zuckend, sagte Dr. Wilford: „Ich enthalte mich jeder Aeußerung, unter Kollegen muß man nachsichtig urtheilen.“

„Und von der Fremden konnte man nichts Bestimmtes erfahren?“

„Nein, Miß Mary.“

„War sie denn wirklich so schön, wie man in der Stadt erzählt?“

Dr. Wilford zögerte, das Gespräch schien ihm unangenehm. Sich von Miß Mary verabschiedend, sagte er, bereits an der Thüre angelangt: „Ich sah sie nur beim Kerzenlichte und im Bette, und kann deshalb darüber kein genaues Urtheil abgeben.“

Elftes Kapitel.

Miß Mary's Besürchtungen.

Bella hatte sich auf einer Gartenbank niedergelassen und blickte träumerisch dem Zuge der Wolken nach. Eine weiche Hand legte sich auf ihre Schulter. Sie fuhr vom Sitze auf, Mary stand vor ihr.

„Ich habe mit Dir zu sprechen,“ sagte Mary, die Schwester zu sich wieder auf die Bank ziehend. Bella ließ sich schweigend an Mary's Seite nieder.

„Bella, wie konntest Du Arm in Arm mit Herrn Wilford durch den Garten gehen? Antworte mir nicht, Dein Erröthen genügt. Wilford ist ein einfacher Landarzt von schlechter Herkunft und Verwandtschaft ohne Namen, Du aber bist eine Harcourt.“

„Ja, ich bin eine Harcourt mit großer Verwandtschaft und klingendem Namen, ich habe viel davon, das ist wahr!“ erwiderte Bella höhnisch.

„Vergiß nicht, Bella, wir sind von altem Adel und dürfen uns nicht erniedrigen.“

„Nicht erniedrigen? Wir sind es schon genug durch die vielen Schulden, die uns überall hin verfolgen und von Ort zu Ort treiben.“

„Du irrst, Bella. Unglücklich können uns diese Schulden machen, sie können uns demüthigen, wir dürfen aber unsere adelige Gesinnung deshalb nicht verleugnen. Ich rathe Dir deshalb, jede Vertraulichkeit mit Dr. Wilford, die er nur zu leicht falsch deuten könnte, zu vermeiden.“

Bella erhob sich rasch. „Ich habe mich nie zur Richterin über Deine Grundzüge aufgeworfen, Mary, erweise daher auch Du mir diese Rücksicht,“ sagte sie und schritt dem Hause zu.

Mary folgte ihr schweigend. Im Wohnzimmer angelangt, griff sie nach einer Handarbeit und lenkte das Gespräch auf häusliche Angelegenheiten.

„Denke Dir, Bella, unsere Magd hat mir heute den Dienst gekündigt; sie will sich verbessern, wie sie sagte, und hat mir gleich ein anderes Mädchen vorgestellt, das mir sofort gefiel. Sie ist ungefähr dreißig Jahre alt und hat bescheidene Manieren. Wie sie mir mittheilte, hat sie die unglückliche Fremde im Hause der Frau Smith gepflegt.“

„Wie heißt die Person?“ bemerkte gleichgiltig Bella.

„Eufanne Forster, sie wird in den nächsten Tagen bei uns eintreten.“

Jack meldete Miß Mary einen Besuch an; sie entfernte sich, kam aber etwa nach einer Viertelstunde wieder zurück.

Erschreckt blieb sie an der Thür stehen. Sie sah Dr. Wilford bei Bella, die ihren Kopf an dessen Schulter gelehnt hatte.

(Fortsetzung folgt.)

[Nachdruck verboten.]

St. Petersburger Skizzen.*

Von Melchior de Vogué.

Théophile Gautier behauptete, daß man jedes Land in seiner ihm besonders eigenthümlichen Jahreszeit besuchen müsse. Spanien unter der höchsten Gluth seiner sengenden Sonnenstrahlen, Rußland unter seinem schneeigen Leichentuch. Die Behauptung ist für die russische Provinz bestreitbar, für jene weiße Wüste ewiger Winternächte, die von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer dieselben monotonen Bilder aufweist. Aber was St. Petersburg anbelangt, duldet Gautier's Ausspruch keine Widerrede. Es ist ein Kleinod, das nur dann seinen vollen Werth erhält, wenn es in seine mattsilberne Fassung einfügt ist. Debe und todt während des Sommers, erwacht die Stadt erst wieder zum Leben beim ersten Schneefall, wenn die vollständig eröffnete Schlittensfahrt die Verkehrswege erleichtert, das Eis die Brücken überflüssig und die Neva und ihre Kanäle für ein halbes Jahr fest macht. Auf allen Straßen, in allen Salons und Magazinen Petersburgs sieht man die menschliche Thätigkeit in allen Gestalten wieder erstehen, genau zur Zeit, wo nach dem Naturgesetz der menschliche Schaffensdrang erlahmen müßte, die Lebenskraft nimmt gerade mit der Härte des Klimas zu.

Von der deutschen Grenze an hat sich der Reisende innerhalb eines sich gleichbleibenden Kreises hügeliger Ebenen bewegt zwischen Sümpfen, Tannenwäldern, armfeligen, niederen, mit Stroh gedeckten Dörfern; schwarze Reliefs auf der lang sich hinziehenden, weißen Fläche ist Alles, was seinen gelangweilten Blicken begegnet; eine Mondlandschaft ohne Licht, ohne Leben, ohne irgend etwas durch Farbe oder Gestalt Ueberraschendes, unter dem niedrigen, die Seele zu Boden drückenden Himmelsgewölbe. Bis zum letzten Moment kündigt nichts die Nähe einer Hauptstadt auf diesen unbegrenzten, menschenleeren Steppen an. Plötzlich taucht vor dem den Schnee aufwühlenden Zug das „Palmyra des Nordens“, erkennbar durch die prachtvollen Kuppeln seiner Kirchen, auf. Während eine matte Sonne von blasser Kupferroth einige Stunden hindurch am Rande des Horizonts leuchtet, steigen wir in den unhörbar über den Schneeteppich der Straßen dahingleitenden Schlitten. Er führt uns zuerst mitten durch die industriellen Stadtviertel, zwischen hohen

* Wir entnehmen vorstehenden Artikel dem reichillustrirten, unter Mitwirkung hervorragender Schriftsteller wie François Coppée, Pierre Loti, Camille Belletan, Edouard Rod, Camille Lemonnier, Carmen Sylva, Charles Dille, Henry Havard, Emilio Castelar, Harald Hausen, Konrad Teilmann etc. herausgegebenen Prachtwerk: „Die Hauptstädte der Welt“ (Breslau, Schlesiache Verlags-Anstalt von S. Schottlaender. Preis pro Lieferung 50 Pfa.)

Häusern mit hermetisch verschlossenen Doppelfenstern. Diese großen Vororte haben keine eigene Physiognomie; man könnte sich ebenso gut nach denen Berlins verkehrt glauben, begegnete uns nicht der Typus des in seinen kurzen Schafpelz gehüllten, nach den Fabriken sich begebenden Handwerkers. Unser Gefährt gleitet über die drei Reihen der konzentrischen, von der Newa abgezweigten Kanäle.

Nun sind wir im belebtesten Theile der Stadt, auf dem Newsky-Prospekt, der breiten Triumphstraße, welche ihren Namen dem Kloster, von dem sie ausgeht, entlehnt; dieses St. Alexander-Newsky-Kloster, eine durch Reliquien des Nationalhelden geheiligte Stätte, ist der Begräbnisort der angesehensten Familien. Von diesem Punkt aus entfaltet sich der Prospekt über drei Kilometer bis zu den die Aussicht auf den Fluß versperrenden Admiraltätsgebäuden. Auf allen diesen Strecken bietet uns das Petersburger Leben die bewegtesten Bilder.

Die zur höchsten Schnelligkeit angehaltenen schwarzen Traberkreuzer sich wie Blitze, wobei sie die festgelagerten Schneemassen mit den stahlbewehrten Hufen wie Staub und die leichten „Egisten“ anzuwühlen: dies ist nämlich der Name des engen, ohne Rücklehne gefertigten Schlittens, in welchem ein Offizier, nicht selten eine junge Dame mit zurückgebogenem Oberkörper, die Knie eingezwängt unter der Decke von Wärenfell, sich künstlich im Gleichgewicht halten. Nimmt ein Paar darin Platz, so hält der Herr die Dame durch eine anmuthige Bewegung fest, indem er den Arm um ihre Taille legt. Auf dem wüthigen Vorderfuß lenkt ein kolossaler Rutscher mit langem Bart, in seinen Pelzrock gehüllt, auf dem Kopf eine viereckige, roth- oder blauesammetne Mütze, sein Kopf mit majestätischer Würde; mit gebogenen Armen die Ellbogen nach auswärts, die Hände vorgestreckt, leitet er das Thier mittelst zweier fadenbünner Längel. Das ganze aus einigen langen, schmalen Lederriemen gefertigte Geschirr ist kaum sichtbar: das verleiht dem Thier eine besondere Eleganz, da es scheinbar frei unter der „Douga“ — das ist der hölzerne über seinem Halse sich krümmende Bogen — dahinkläuft. Bisweilen spannt man ihm einen „Narren“, nämlich ein durch eine einfache Leine festgehaltenes Pferd vor, welches natürlich wie toll ausschlägt und Capriolen macht. Fügt man demselben noch ein drittes hinzu, so ist es die „Troika“, ein klassisches Gespann, bei dem das Gabelpferd zwischen seinen beiden galoppirenden Gefährten im Trab läuft.

Verfolgt man den Prospekt vom Newskykloster bis zur Newa, so findet man zur Linken den kleinen Palast Anitschhoff, vor Zeiten mit Vorliebe vom Großfürsten-Thronfolger bewohnt, und wo auch Kaiser Alexander III. sich aufzuhalten pflegte, wenn ihn nicht Festlichkeiten nach dem Winterpalast beriefen; sodann die Kaiserliche Bibliothek, von Katharina mit großen Kosten errichtet.

Sehen wir unsere Fahrt bis zum Ende des vom Admiraltätsgebäude versperrten Prospektes fort. Der Schlitten macht eine Wendung nach rechts in die große Morskaja: es ist der Sammelplatz der eleganten Spaziergänger, welcher der Pariser Friedensstraße mit ihren lururiösen Magazinen, ihren reichbesuchten Restaurants, ihren Privathotels entspricht. Sie führt uns vor St. Jaak. Der ungeheure, mit seinen goldenen Kuppeln gezierter Granitwürfelbau senkt sich unmerklich in den Boden; es war übrigens ein Wagniß, auf eine Schicht von Grundpfählen diese schwerwiegende Masse zu setzen. Im Innern des Domes herrscht unter den Wölbungen beständige Nacht; gemildert wird dieselbe indeß durch den Schein Hunderte von kleinen Kerzen, welche die Gläubigen unaufhörlich vor den Bildern anzünden; diese ruhig lodernnden Flammen lassen das Gold der Mosaiken, die an den Altarwänden in edlen Metallen ciselirten Heiligenbilder noch strahlender aus der Dunkelheit hervortreten. Das Tageslicht dringt nur durch das große, nach Norden liegende Kirchenfenster herein; es scheint aus den schmerzvoll blickenden Augen des slavischen auf diesem Fenster gemalten Christusbildes zu strahlen. Wie die Liebfrauenkirche zu Kasan, legt St. Jaak den Besucher durch seine Dimensionen, durch den üppigen Reichtum des verwendeten Materials und seine Gold- und Silberarbeiten in Erstaunen. Aber diese Petersburger Kirchen haben nicht das Fesseln der Gotteshäuser des Kreml; ihnen fehlt die echte Schönheit der gemeinen Stätte; die Alterthümlichkeit, der Geist zahlreicher Generationen.

Um zur Newa zu gelangen, wendet man sich um die Kathedrale herum und begreift im Vorübergehen das bewunderungswürdige, vom Bildhauer Falconet am Ufer des Flusses errichtete Standbild Peters des Großen. Der bronzene Zar sitzt zu Pferde im Kostüm eines römischen Kaisers; mit souveräner Ge-

berde scheint er gebieterisch aus dem wüsten von Elenthieren wimmelnden Sumpf die Stadt seiner Träume in's Leben zu rufen. Wir gelangen auf die Zelle des Quais. Hier sieht man das Wunder Petersburgs, den aus finnländischem, rosafarbenem Granit erbauten Damm, welcher die an diesem Orte einer Meerenge gleichende Newa auf einer Strecke von mehr als drei Meilen einschließt. Der Strom steht unter der Eisrinde still; Vorübergehende, Equipagen durchkreuzen ihn nach allen Richtungen; die Sportsmen sammeln sich um die von dem Lauf der Traberkreuzer gezeigte Spur. Gegenüber, auf dem nördlichen Ufer überragt die St. Peters- und Paulkirche die Bastionen der Festung. Ein Lichtschein zertheilt den dämmrigen Himmel und bleibt dort unbeweglich, blendend wie ein Feuerstrahl; es ist die hohe, dünne goldene Kirchturmspitze; ein Strahl der unsichtbaren, horizontal stehenden Sonne trifft sie über den dichten Nebelmassen aus der Wolke, und dieses leuchtende Zeichen zeigt die Grabstätte der Romanoffs, den Ort, an welchem sie alle neben dem kaiserlichen Stifter ruhen werden.

Von diesem nördlichen Ufer entsendet der Strom zahlreiche dem Meer zueilende Arme, welche die Häuserinseln bilden. Die Festung ist die erste dieser Inseln. Auf der zweiten, Wassili-Drostoff, erheben sich die Universität und andere Schulanstalten. Dort befinden sich auch die großen deutschen Handelsniederlassungen und die Hafenverwaltungen. Ueber Wassili-Drostoff hinaus verliert sich der Blick zwischen den Masten der Schiffe, welche Monate lang an die Stelle, wo sie der Winter festhält, gebannt sind.

Schreiten wir den Quai des Hofes entlang. Je weiter wir vorwärts kommen, desto mehr entfaltet sich eine ununterbrochene Reihe von Palästen der Großfürsten und hervorragender Familien. Seit einigen Jahren haben mehrere dieser letzteren ihre Erbhäuser an neu Hinzugekommene, vom Glück Begünstigtere abtreten oder zu großen Gesandtschaftshotels vermieten müssen. Aber soviel als möglich fährt die feine Welt fort, auf dem Quai zu residiren, um gute Nachbarschaft mit dem Palast im eigentlichen Sinne des Wortes zu halten, den man das Stammhaus aller dieser Wohnsitze nennen könnte, den Winter-Palast. Dieses kolossal-Gebäude, durch eine neuerdeckte Brücke mit der Eremitage verbunden, scheint von oben herab alle diese Bauwerke zu beherrschen und sie unter seine Fittiche zu nehmen. Im Rococo-Stil vom Baumeister Nastrelli unter der Regierung Katharina's erbaut, ist es oft ausgebeffert und vergrößert worden, um die Menge der Bediensteten aller Rangklassen zu beherbergen. Es ist eine Welt für sich, wie der Palast des Sultans in Konstantinopel. Die Ähnlichkeit ist auffallend, sie zeigt so recht die Identität des Ursprungs und der Lebensweise zwischen den Herrschern des Orients und jenen des Nordens. Ein einziger Zug wird ein Bild von dem Uebermuth und der Unordnung, die noch vor kurzem in der ungeheuren Karawanenerei herrschten, geben; als man zum ersten Mal eine strenge Revision des Bedienstetenpersonals und der Quartiere vornahm — nach einer unter der Regierung Kaiser Nicolaus ausgebrochenen Feuersbrunst — fand man in den Dachstockwerken mehrere Kube; sie gehörten einem alten Bedienten, der sie zu seinem persönlichen Gebrauch fütterte.

Seit damals hat die polizeiliche Aufsicht, durch traurige Ereignisse gezwungen, diese weitgehende Freiheit eingeschränkt. Aber der Winterpalast bleibt der Mittelpunkt, die Personalisirung, die Daseinsberechtigung Petersburgs. Während Paris aus einer Anhäufung von Privathäusern besteht, ist Petersburg vor Allem ein Hofstaat wie Versailles zu Ludwig's XIV. Zeiten. Alle Rundgebungen des Lebens, sofern sie nicht mit der Existenz des Hofes verknüpft sind, nehmen dort nur eine untergeordnete und unwesentliche Stellung ein. Im Amstail wird die Hauptstadt stets die „Residenz“ genannt. Die Theater, die italienische Oper und das französische Schauspielhaus, die Sammlungen aller Art sind nur eben so viele Annexe des kaiserlichen Hofes. Die Eremitage, jene berühmte Gemäldegallerie und Kunstsammlung, die mit den reichsten Europas wetteifern kann, ist nur eine Kabinettsammlung des Souverains, wohin das Publikum freiwillig zugelassen wird. Bis zum Tode des Kaisers Nikolaus durften die Besucher dort nur im Festgewand eintreten. Jeder einzelne Charakterzug, den wir anführen könnten, würde die Originalität der russischen Hauptstadt, das gänzliche Aufgehen des allgemeinen Lebens in den Glanz eines einzigen Gebieters noch nachdrücklicher hervorheben. Es ziemt sich demnach, daß wir im Winter-Palast verweilen, um dort die Bekanntschaft mit „Ganz Petersburg“ an dem Tage, wo die Gesellschaft zu einem großen Hofball geladen ist, zu machen.

Vom Morgen an durchziehen die kaiserlichen Fouriere die Stadt, ihre Listen den für den Abend eingeladenen Auserwählten tragend. Eine Einladung zum Hofe ist ein am selben Tage unterzeichneter Befehl: der vorgeschrittenen Hofsitte gemäß verbindet er von allen früher eingegangenen Verpflichtungen; er hebt sogar die Pflicht gegen die Todten auf, denn die Trauer hindert das Erscheinen bei einer Hofgesellschaft nicht; man muß dieselbe beim Betreten des Palastes ablegen. Es ist einer Dame nicht gestattet, sich vor dem Herrscher oder der Herrscherin in schwarzer Kleidung zu zeigen, wosfern sie nicht um einen ihrer allernächsten Angehörigen trauert. — Man hat in aller Eile dinirt: Der Ball beginnt um neun Uhr, und man muß sich weit eher nach dem Empfangsalon begeben, wo man den Kaiser zu erwarten hat. Hunderte von Schlitten und Wagen haben in einer Reihe Aufstellung genommen; diese Fuhrwerke laden auf die verschiedenen Freitreppen des Winterpalastes unförmige Bündel von Pelzwerk ab und reihen sich dann wieder in ihren Platz ein. Die im Schnee einen Theil der Nacht zubringenden Kutsher bilden Gruppen um helle Feuer, die in eigens für diese Gelegenheiten hergestellten Defen angezündet werden. Es ist ein malerisch schönes Bivouakbild, man ist versucht zu glauben, Gnommen seien hier in der Finsterniß auf dem Eisfelde versammelt, um den verzauberten Palast zu bewachen, in welchem ein Magier die lieblichsten Erscheinungen in einer Kata Morgana des Frühlings heraufbeschwört. Die Porten schließen sich wieder hinter den Pelzbündeln; sobald dieselben sich im Vestibül befinden, werden sie durch einen Schlag mit dem Zauberstab des Magiers verwandelt; die Feerie beginnt. Die schweren Pelze fallen von nackten Schultern; liebliche Falter schlüpfen aus ihren Hüllen, inmitten seltener, die Wärmorfüßen bedeckenden Blumen, in der lauen Luft einer Juniatmosphäre. Ein Bild aus Tausend und eine Nacht entrollt sich längs der Treppen; Spitzenschleppen streifen den Porphyrboden, Gemmen und Diamanten funkeln im Glanz der Kronleuchter, buntfarbige Uniformen entfalten ihren Brumf, Säbel und Sporen klirren über das Parquet. Die Gäste desfliren zwischen den Biquets der aus den schönsten Männern des Regiments erwählten Garde-Reiter; Riesen, so unbeweglich wie Statuen unter ihren Rüstungen. Man drängt sich im Weißen Saale, im Thronsaale, dicht zusammen.

Hier sieht man in erster Reihe hochgestellte Persönlichkeiten: die alten Damen „mit Portrait“ so genannt, weil sie auf ihrer Taille in einem brillantbesetzten Rahmen ein Miniaturbild ihrer Gebieterin tragen. Strenge Hüterinnen ehemaliger Hofsitte, wandelnde Hofchroniken, lehren sie dem jungen Nachwuchs, den sie überwachen, die Traditionen; die Ehrenfräulein, kenntlich an dem aus Diamanten bestehenden Zahlscheiben der regierenden Kaiserin, das auf einer Kojette von blauen Bändern an der linken Schulter angeheftet ist. Die berühmten Schönheiten Petersburgs sind vollzählig da; sie wandeln durch die Säle mit einer gewissen Lässigkeit und doch wiederum Schmiegsamkeit im Gang, in der Haltung und im Tragen des Hauptes; mit etwas Träumerischem in Blick und Wort, als ob Blicke und Worte in die Ferne schweifen wollten. Unter den um die Huldinnen sich drängenden Männern bemerken wir bejahrte hohe Würdenträger; alte, seit der Regierung Kaiser Nikolaus am Hofe ergraute Diener; Flügeladjutanten Sr. Majestät, Minister, Gesandte, Kammerherren mit ihrem Abzeichen, dem goldenen Schlüssel über der Tasche; alle nur irgend dazu geeigneten Stellen sind geschmückt mit Ordensbändern und Ehrenzeichen, die nicht ein leeres Plätzchen auf der Brust lassen. Weiter sind da die jungen Offiziere aller Waffengattungen; die meisten gehören den beiden auserlesenen Regimentern an: den Garden zu Fuß und zu Pferd; sie tragen den massiven Helm, der von einem silbernen Adler mit ausgebreiteten Flügeln gekrönt ist, in der Hand. Neben ihnen erblickt man Ulanen mit rothem Brustschild; die grünen Grodnoer Husaren; Kosaken mit ihren langen, mit silbernen Abzeichen geschmückten Waffenröcken; die eleganten Gardehusaren mit dem kurzen, weißen, goldbesetzten und mit Jobelpelz verbräunten Dolman, der lose über die Schulter hängt. Bescheiden bewegen sich in dieser Menge die Pagen der Kaiserin und schließlich die Palast-Bedienten, die Schnellläufer mit dem breiten Federhut aus der Zeit Katharina's und die in orientalisches Kostüm gekleideten Neger. Die Figur des schwarzen Fracks ist aus dieser glänzenden Farbenharmonie verbannt; man bemerkt nur einen einzigen Träger desselben, es ist der ehrenwerthe Herr Minister der Vereinigten Staaten

(Schluß folgt.)

Allerlei.

Ein Nachtwächterlied. Rosengers volkshümliche Zeitschrift „Heimgarten“ veröffentlicht nachstehendes derbes Nachtwächterlied, das ein er demnächst erscheinenden Sammlung von Liedern und Stundenrufen der Nachtwächter (von F. Wichner) entflammt. Das Lied wurde vor fünfzig Jahren in einer kleinen Landstadt gesungen und lautet wie folgt:

Hört's ihr Herrn, und laßt's euch sag'n:
Der Hammer, der hat neune g'schlag'n.
Kein braver Mann bleibt länger aus,
Denn Frau und Kinder warten z'haus.
Ein kleines Nachtmahl, dann ins Nest;
Früh bei der Arbeit ist das Best.
Hat neune g'schlag'n!

Hört's ihr Herrn, und laßt's euch sag'n:
Der Hammer, der hat zehne g'schlag'n.
Mit gute' Freund und g'schrite' Herrn
Verplaudert man sich gar so gern;
Nur manchmal schweigt das Weib dazu.
Jest marich nach Haus und gebt's ein Ruh!
Hat zehne g'schlag'n!

Hört's ihr Herrn, und laßt's euch sag'n:
Der Hammer, der hat elfe g'schlag'n.
Jest steigt der We'n schon ins Gehirn,
Man hört nur schrei'n und disputir'n;
Run gleich nach Haus im Hundetab,
Dort jekt's in' Brummelsuppen ab!
Hat elfe g'schlag'n!

Hört's, ihr Herrn, und laßt's euch sag'n:
Der Hammer, der hat zwölfe g'schlag'n.
Ist das zum z'haus geh'n wohl ein' Stund' ?
Wo bist du g'west, du Lumpenbund ?
Verkauft das Geld, als hätt'st du's g'froh'n ?
Ich laß' dich mit der Nacht noch hol'n!
Hat zwölfe g'schlag'n!

Hört's, ihr Herrn, und laßt's euch sag'n:
Der Hammer, der hat ein Uhr g'schlag'n.
Der Eine singt, der Andre schlaf't,
Die Andern trinken Brüderchaft,
Ihr Lumpen, geht und macht zu Haus
Aus e n paar Watschen euch nichts daraus!
Hat ein Uhr g'schlag'n!

Hört's, ihr Herrn und laßt's euch sag'n:
Der Hammer, der hat zwei Uhr g'schlag'n
Die Rechten sitzen ist beinand',
Sie halten 's Lumpen für sein' Schand.
Ein Lump bin ich, bist du, ist er,
Drum bringt's noch mehr zum Trinken her!
Hat zwei Uhr g'schlag'n!

Hört's, ihr Herrn, und laßt's euch sag'n:
Der Hammer, der hat drei Uhr g'schlag'n.
Die Frau, die schließt das Zimmer zu,
Der Mann, der pflegt im Stall der Kuh,
Schlaf zu! Wer schwelet in später Stund',
Der kommt noch sicher auf den Hund!
Hat drei Uhr g'schlag'n!

Vom Büchertisch.

In dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

In der wohlfeilen Gesamtausgabe von Georg Ebers' gesammelten Werken liegt mit der 86. Lieferung der 21. Band abgeschlossen vor. Er enthält die „Drei Märchen“, in denen die gereifte Lebensanschauung des Dichters und der hohe Flug seiner Phantasie sich zur Gestaltung reizvoller poetischer Gebilde verbinden. Bisher brachte diese Ebers-Ausgabe, welcher durch die Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart eine vorzügliche Ausstattung verliehen wurde, die acht ägyptischen Romane — von der „Königstochter“, welche seiner Zeit den Ruhm des Dichters begründete, bis zu „Tosua“ — dazu aus der deutschen und niederländischen Vergangenheit die Romane „Die Gred“, „Die Frau Bürgermeisterin“ und „Ein Wort“; ferner das liebliche Idyll „Eine Frage“ und die romantische Erzählung „Eisen.“ Hieran reihen sich nun, einen Band für sich bildend, die „Drei Märchen“, denen zunächst „Per aspera“, das feinste Kulturbild aus der Zeit des Kaisers Caracalla, folgen wird. Mit 105 Lieferungen (zum Preise von je 60 Pf.) oder in 25 Bänden (geheset à 2,50 Mk., elegant gebunden à 3,50 Mk.) wird diese Ebers-Gesamtausgabe vollständig sein — an Inhalt und Ausstattung eine hervorragende Bierde im Bücherhause des deutschen Hauses.

der Nachlassgläubiger (Nachlassverwaltung) angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet ist.

§ 1976.

Ist die Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

§ 1977.

Hat ein Nachlassgläubiger vor der Anordnung der Nachlassverwaltung oder vor der Eröffnung des Nachlasskonkurses seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist nach der Anordnung der Nachlassverwaltung oder der Eröffnung des Nachlasskonkurses die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlassgläubiger ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung aufgerechnet hat.

§ 1978.

Ist die Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet, so ist der Erbe den Nachlassgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte. Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbchaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.

Die den Nachlassgläubigern nach Abs. 1 zustehenden Ansprüche gelten als zum Nachlasse gehörend.

Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlasse zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte.

§ 1979.

Die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit durch den Erben müssen die Nachlassgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlass zur Berichtigung aller Nachlassverbindlichkeiten ausreiche.

§ 1980.

Beantragt der Erbe nicht unverzüglich, nachdem er von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt hat, die Eröffnung des Nachlasskonkurses, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden

Nicht erniedrigen? Wir sind es schon genug durch die vielen Schulden, die uns überall hin verfolgen und von Ort z

Ohne Gruß ließ er Bella am Gartenthor stehen, die vor Beschämung über diese Demüthigung ditterte. So vernahm sie Schritte



verantwortlich. Bei der Bemessung der Zulänglichkeit des Nachlasses bleiben die Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen außer Betracht.

Der Kenntniß der Ueberschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntniß gleich. Als Fahrlässigkeit gilt es insbesondere, wenn der Erbe das Aufgebot der Nachlassgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlassverbindlichkeiten anzunehmen; das Aufgebot ist nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnißmäßig groß sind.

§ 1981.

Die Nachlassverwaltung ist von dem Nachlassgericht anzuordnen, wenn der Erbe die Anordnung beantragt.

Auf Antrag eines Nachlassgläubigers ist die Nachlassverwaltung anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung der Nachlassgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Annahme der Erbschaft zwei Jahre verstrichen sind.

Die Vorschriften des § 1785 finden keine Anwendung.

§ 1982.

Die Anordnung der Nachlassverwaltung kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

§ 1983.

Das Nachlassgericht hat die Anordnung der Nachlassverwaltung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

§ 1984.

Mit der Anordnung der Nachlassverwaltung verliert der Erbe die Befugniß, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen. Die Vorschriften der §§ 6, 7 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung. Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlassverwalter geltend gemacht werden.

Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlassgläubiger ist, sind ausgeschlossen.

§ 1985.

Der Nachlassverwalter hat den Nachlaß zu verwalten und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlasse zu berichtigen.

Der Nachlassverwalter ist für die Verwaltung des Nachlasses auch den Nachlassgläubigern verantwortlich. Die Vorschriften des § 1978 Abs. 2 und der §§ 1979, 1980 finden entsprechende Anwendung.

§ 1986.

Der Nachlassverwalter darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlassverbindlichkeiten berichtigt sind.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswerth nicht hat.

§ 1987.

Der Nachlassverwalter kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.

§ 1988.

Die Nachlassverwaltung endigt mit der Eröffnung des Nachlasskonkurses. Die Nachlassverwaltung kann aufgehoben werden, wenn sich ergibt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

§ 1989.

Ist der Nachlasskonkurs durch Vertheilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so finden auf die Haftung des Erben die Vorschriften des § 1973 entsprechende Anwendung.

§ 1990.

Ist die Anordnung der Nachlassverwaltung oder die Eröffnung des Nachlasskonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht. Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.

§ 1991.

Macht der Erbe von dem ihm nach § 1990 zustehenden Rechte Gebrauch, so finden auf seine Verantwortlichkeit und den Ersatz seiner Aufwendungen die Vorschriften der §§ 1978, 1979 Anwendung.

aus Span
Estein her
Beobachtun
einstiger G
Und unser
wenn wir
verbient.
haupten m
stärke, Fle
alldem h
Die Rühr
Sinne die
stellt — n
waltungen
Genügliam
Spanier
Koder für
bis Sonn

Bl
Ben
schlägt un
wohlanst
Grog un
deutschlan
orts etwa
auf, stei
Menschen
zahler i
urfidela
vollbring
seit Alte
feierten,
Vorfahr
griechisch
den
Saturno
Haulijef
daß chri
Geiste
Aber er
lachend
mann
Christlich
O
der Riv
Abstie
"Carne
laß Di
das L
Ueberrn
seinen
und m
mit M
Deutsch
des 30
wachte
lebet n
wenn e
proteste



Die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem Erben als nicht erloschen.

Die rechtskräftige Beurtheilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung.

Die Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen hat der Erbe so zu berichtigen, wie sie im Falle des Konkurses zur Berichtigung kommen würden.

§ 1992.

Beruhet die Ueberschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen, so ist der Erbe, auch wenn die Voraussetzungen des § 1990 nicht vorliegen, berechtigt, die Berichtigung dieser Verbindlichkeiten nach den Vorschriften der §§ 1990, 1991 zu bewirken. Er kann die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlassgegenstände durch Zahlung des Werthes abwenden.

IV. Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben.

§ 1993.

Der Erbe ist berechtigt, ein Verzeichniß des Nachlasses (Inventar) bei dem Nachlassgericht einzureichen (Inventarerrichtung).

§ 1994.

Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag eines Nachlassgläubigers zur Errichtung des Inventars eine Frist (Inventarfrist) zu bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, wenn nicht vorher das Inventar errichtet wird.

Der Antragsteller hat seine Forderung glaubhaft zu machen. Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, wenn die Forderung nicht besteht.

§ 1995.

Die Inventarfrist soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird.

Wird die Frist vor der Annahme der Erbschaft bestimmt, so beginnt sie erst mit der Annahme der Erbschaft.

Auf Antrag des Erben kann das Nachlassgericht die Frist nach seinem Ermessen verlängern.

§ 1996.

Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag

das Nachlassgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntniß nicht erlangt hat.

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlassgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn thunlich gehört werden.

§ 1997.

Auf den Lauf der Inventarfrist und der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 1 und des § 206 entsprechende Anwendung.

§ 1998.

Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist oder der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

§ 1999.

Steht der Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so soll das Nachlassgericht dem Vormundschaftsgerichte von der Bestimmung der Inventarfrist Mittheilung machen.

§ 2000.

Die Bestimmung einer Inventarfrist wird unwirksam, wenn eine Nachlassverwaltung angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet wird. Während der Dauer der Nachlassverwaltung oder des Nachlasskonkurses kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Ist der Nachlasskonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet, so bedarf es zur Abwendung der unbeschränkten Haftung der Inventarverrichtung nicht.

§ 2001.

In dem Inventar sollen die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlassgegenstände und die Nachlassverbindlichkeiten vollständig angegeben werden.

Das Inventar soll außerdem eine Beschreibung der Nachlassgegenstände, soweit eine solche zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, und die Angabe des Werthes enthalten.

§ 2002.

Der Erbe muß zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen.

§ 2003

Auf Antrag des Erben hat das Nachlassgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen. Durch die Stellung des Antrags wird die Inventarfrist gewahrt.

Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Das Inventar ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar bei dem Nachlassgericht einzureichen.

§ 2004.

Befindet sich bei dem Nachlassgerichte schon ein den Vorschriften der §§ 2002, 2003 entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlassgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll

§ 2005.

Führt der Erbe absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlassgegenstände herbei oder bewirkt er in der Absicht, die Nachlassgläubiger zu benachtheiligen, die Ausnahme einer nicht bestehenden Nachlassverbindlichkeit, so haftet er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er im Falle des § 2003 die Ertheilung der Auskunft verweigert oder absichtlich in erheblichem Maße verzögert.

Ist die Angabe der Nachlassgegenstände unvollständig, ohne daß ein Fall des Abs. 1 vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Inventarfrist bestimmt werden.

§ 2006.

Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlassgläubigers vor dem Nachlassgerichte den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen die Nachlassgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Der Erbe kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termin erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt wird.

Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Gläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlassgegenstände bekannt geworden sind.

§ 2007.

Ist ein Erbe zu mehreren Erbtheilen berufen, so bestimmt sich seine Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbtheile so, wie wenn die Erbtheile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung und des § 1935 gilt dies nur dann, wenn die Erbtheile verschieden beschwert sind.

§ 2008.

Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Solange nicht die Frist dem Manne gegenüber verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zu Statten.

Gehört die Erbschaft zum Gesamtgute, so gelten diese Vorschriften auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.

§ 2009.

Ist das Inventar rechtzeitig errichtet worden, so wird im Verhältnisse zwischen dem Erben und den Nachlassgläubigern vermuthet, daß zur Zeit des Erbfalles weitere Nachlassgegenstände als die angegebenen nicht vorhanden gewesen seien.

§ 2010.

Das Nachlassgericht hat die Einsicht des Inventars Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

§ 2011.

Dem Fiskus als gesetzlichem Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Fiskus ist den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen.

§ 2012.

Einem nach dem §§ 1960, 1961 bestellten Nachlasspfleger kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden. Der Nachlasspfleger ist den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu ertheilen. Der Nachlasspfleger kann nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

Diese Vorschriften gelten auch für den Nachlassverwalter.

§ 2013.

Haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 1973 bis 1975, 1977 bis 1980, 1989 bis 1992 keine Anwendung; der Erbe ist nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlass-

verwaltung zu beantragen. Auf eine nach § 1973 oder nach § 1974 eingetretene Beschränkung der Haftung kann sich der Erbe jedoch berufen, wenn später der Fall des § 1994 Abs. 1 Satz 2 oder des § 2005 Abs. 1 eintritt.

Die Vorschriften der §§ 1977 bis 1980 und das Recht des Erben, die Anordnung einer Nachlassverwaltung zu beantragen, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Erbe einzelnen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet.

V. Aufschiebende Einreden.

§ 2014.

Der Erbe ist berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, zu verweigern.

§ 2015.

Hat der Erbe den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlassgläubiger innerhalb eines Jahres nach der Annahme der Erbschaft gestellt und ist der Antrag zugelassen, so ist der Erbe berechtigt, die Berichtigung einer Nachlassverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe in dem Aufgebotsstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurtheil erlassen oder der Antrag auf Erlassung des Urtheils zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendet anzusehen.

§ 2016.

Die Vorschriften der §§ 2014, 2015 finden keine Anwendung, wenn der Erbe unbeschränkt haftet.

Das Gleiche gilt, soweit ein Gläubiger nach § 1971 von dem Aufgebote der Nachlassgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkt im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

§ 2017.

Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlasspfleger bestellt, so beginnen die in § 2014 und im § 2015 Abs. 1 bestimmten Fristen mit der Bestellung.